

## **Benutzungsordnung der GAB für die Recyclingstation Quickborn**

Im Interesse der eigenen Sicherheit und eines reibungslosen Betriebsablaufes bitten wir Sie, folgende Regeln zu beachten:

Das Betreten und Befahren der Recyclingstation in Quickborn, Güttloh, geschieht auf eigene Gefahr.

Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Recyclingstation ausdrücklich untersagt.

### **§1 Anlieferungsberechtigte**

Aus Sicherheitsgründen ist Kindern unter 12 Jahren das Betreten der Recyclingstation verboten. Kinder müssen im Auto bleiben. Eltern haften für ihre Kinder.

Zum Betreten und Befahren der Recyclingstation in Quickborn sind befugt:

- Anlieferer bzw. Privatpersonen aus dem Kreis Pinneberg nach vorheriger Einweisung durch das Personal der Recyclingstation,
- Anlieferer bzw. Privatpersonen aus dem Kreis Pinneberg mit Fahrzeugen bis max. 3,5 Tonnen Gesamtgewicht,
- Überwachungsbehörden, Feuerwehr, Polizei, usw.,
- Personen, die von der zuständigen Leitung der Recyclingstation die Genehmigung haben,
- Andere Personen, die vertraglich dazu berechtigt sind.

Anlieferer bzw. Privatpersonen haben sich auf der Recyclingstation so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

### **§2 Zugelassene Abfälle**

Es werden ausschließlich folgende private Kleinmengen aus dem Kreis Pinneberg angenommen:

Papier und Pappe, Möbelholz, Federkernmöbel, Matratzen, Teppiche, Metalle sowie Grünabfall.

Anlieferungen von kompletten Haushaltsauflösungen und Gewerbeabfälle sind auf der Recyclingstation nicht möglich.

Nicht zugelassene Abfälle werden mit dem Hinweis zu ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeiten zurückgewiesen. Bereits abgeladene, aber nicht zugelassene Abfälle sind auf Anweisung des Personals der Recyclingstation vom Anlieferer wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Untersuchen, Bergen und Entfernen von bereits ausgeladenen Abfällen oder Teilen hiervon durch Unbefugte sind nicht gestattet.

### **§3 Öffnungszeiten**

Die Recyclingstation Quickborn ist wie folgt geöffnet:

Montag/Mittwoch/Freitag	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	09.00 - 13.00 Uhr
Samstag, nur im Zeitraum 01.03. - 31.10.	09.00 - 12.00 Uhr

### **§4 Anlieferung und Verhalten**

Rauchen, offenes Feuer, Essen und Trinken sind auf der gesamten Recyclingstation verboten.

Das Gelände der Recyclingstation darf während der Öffnungszeiten nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege und Flächen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Sicherheitsmarkierungen und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Das Gelände der Recyclingstation ist ausschließlich in Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Beim Entladen ist der Motor abzustellen.

Den Anlieferern bzw. Privatpersonen ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Recyclingstation nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.

Nach Ausladen der Abfälle sind der Entladebereich und das Gelände der Recyclingstation unverzüglich zu verlassen.

Alle Anlieferer haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Verschmutzungen der Recyclingstation vermieden werden. Im Fall von Verschmutzungen sind diese durch den Verursacher umgehend zu entfernen.

Das Abstellen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Container und Behältnisse sowie das Entladen von Abfällen in nicht dafür vorgesehenen Behälter sind untersagt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ablagerungen außerhalb der Recyclingstation verboten sind und zur Anzeige gebracht werden.

### **§5 Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen gemäß Abfallsatzung des Kreises Pinneberg in das Eigentum des Kreises über, sobald sie auf der Recyclingstation angenommen wurden. Ausgenommen davon sind nicht annehmbare Abfälle, auch wenn sie die Eingangskontrolle passiert haben und bereits abgeladen wurden.

Das Personal der Recyclingstation ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§6 Haftungsregelungen**

Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung der Recyclingstation verursacht. Insbesondere haftet er für die Schäden, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens oder Benutzens der Recyclingstation verursacht.

Der Anlieferer haftet auch für alle Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, wenn die Anlieferung nicht gemäß dieser Benutzungsordnung erfolgte.

Der Recyclingstationsbetreiber haftet nicht für:

- Unfälle und Schadenfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung
- Einen möglichen Missbrauch der Abfälle,
- Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, Kosten, die durch die Zurückweisung entstehen,
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen Gründen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können,
- Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen,
- Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die durch die Anlieferung und Entladung entstehen.

Die Haftung für ein Verschulden des Betriebs- und Aufsichtspersonals wird auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie § 11 Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Pinneberg nach sich ziehen, werden als solche geahndet.

## **§7 Inkrafttreten**

Mit der Anlieferung von Abfällen bzw. dem Betreten der Recyclingstation wird diese Benutzungsordnung anerkannt.

Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Recyclingstation im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Die bisherige Benutzerordnung verliert ihre Gültigkeit zum 28.02.2023.

Kummerfeld, den 15.02.2023

Herbert Schultze

Michael Finnern

Geschäftsführung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d).